



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

## **Maßnahmen- und Förderprogramm des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg im Rahmen des „Sonderprogrammes zur Stärkung der biologischen Vielfalt“ (Stand: März 2021)**

### **1. Vorbemerkung**

Um dem zunehmenden Artenverlust in der Tier- und Pflanzenwelt entgegenzuwirken, hat die Landesregierung im Dezember 2017 das auf zwei Jahre angelegte „Sonderprogramm zur Stärkung der biologischen Vielfalt“ aufgestellt, das in den Jahren 2020 und 2021 fortgeführt wird. Die zuständigen Ressorts (Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg) wurden beauftragt, die im Sonderprogramm genannten Maßnahmen und Projekte im jeweiligen Zuständigkeitsbereich umzusetzen. Ziel ist, die biologische Vielfalt der baden-württembergischen Kultur- und Naturlandschaft zu fördern und zu erhalten.

### **2. Ziel und Zweck des Maßnahmen- und Förderprogrammes**

Das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (VM) möchte durch dieses Maßnahmen- und Förderprogramm die Artenvielfalt in den straßenbegleitenden Grünflächen erhöhen und die Funktion des Straßenbegleitgrüns als Baustein des Biotopverbundes weiter ausbauen. Weitergehende Informationen zum Förderprogramm für Stadt- und Landkreise finden sich im Dokument „Grundsätze des Förderprogrammes des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg im Rahmen des Sonderprogrammes zur Stärkung der biologischen Vielfalt“ (Stand: März 2021) und auf der Homepage des VM unter <https://vm.baden-wuerttemberg.de/de/mensch-umwelt/naturschutz/staerkung-der-biologischen-vielfalt/>

### 3. Gegenstand des Maßnahmen- und Förderprogrammes

Bei den hierfür vorgeschlagenen Flächen darf es sich nicht um Flächen handeln, die aufgrund der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen gemäß § 15 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz angelegt worden sind.

#### a) Aushagerung ausgewählter straßenbegleitender Grasflächen entlang von Kreis-, Landes- und Bundesstraßen

##### Allgemeines

- Aushagerung ausgewählter straßenbegleitender Grasflächen entlang von Kreis-, Landes- und Bundesstraßen durch zweischürige Mahd und Abfuhr des Schnittgutes zur Erhöhung der Artenvielfalt auf diesen Flächen. Sofern es naturschutzfachlich erforderlich ist, kann auf einzelnen Flächen mit entsprechender naturschutzfachlicher Begründung auch eine ein- oder dreischürige Mahd durchgeführt werden.
- Das VM übernimmt die im Vergleich zur Regelpflege entstehenden Mehrkosten für die Mahd, das Abräumen und die Entsorgung des Schnittgutes (Mehrkosten-Pauschale insbesondere für die Personal-, Maschinen- und Entsorgungskosten). Als Regelpflege wird die bisherige Pflege, üblicherweise jährliches Mulchen, definiert. Für die Aushagerungsmaßnahmen können pauschal 2.000,- € pro ha und Mahdgang angesetzt und abgerechnet werden. Mit der Pauschale sind sämtliche durch die Maßnahme entstehenden Mehrkosten und -aufwendungen (Fremd- und Eigenkosten/-aufwand) abgegolten. Sofern die förderfähigen Mehrkosten des jeweiligen Projekts geringer sind als die ursprüngliche Pauschale, wird die Pauschale nachträglich verringert.
- Wenn ein entsprechendes Samenpotential im Boden oder der Umgebung nicht zu erwarten ist, kann auch die Nachsaat mit gebietsheimischen Saatgutmischungen gefördert werden, um die Entwicklung in Richtung artenreicher Straßenbegleitgrünflächen zu beschleunigen.
- Die Pflegemaßnahmen können von externen Dienstleistern oder den Straßenmeistereien durchgeführt werden. Sofern die Maßnahmen durch eine Straßenmeisterei durchgeführt werden, müssen die zugewiesenen Mittel zielgerichtet auf den entsprechenden Baulastträger verbucht werden.

##### Antragsstellung

- Die Stadt- und Landkreise werden gebeten, einen Antrag bei dem VM, Referat 26, zu stellen, um geeignete Grünflächen an Kreis-, Landes- und Bundesstraßen auszuhagern.

- Folgende Unterlagen sind bei der Antragstellung einzureichen:
  - Flächeninformationen (Straße, Lage, Größe, Flurstücksnummern)
  - Fotos der Maßnahmenflächen
  - Kosten- und Finanzierungsplan der Maßnahme inklusive Darstellung der Kosten für die bisherige Regelpflege; sofern vorgesehen ist, dass die Pflege vergeben werden soll, ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen
  - Flächenbezogene Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde
    - kurze verbal-argumentative Stellungnahme für jede auszuhagernde Fläche
    - grundsätzliche Eignung der Flächen bzw. günstige Ausgangssituation
    - Darlegung des Aufwertungspotentials
    - Zeitpunkt der Mahdgänge
- Bei der Antragstellung zur Fortführung von Aushagerungsmaßnahmen sind im neuen Antrag die Änderungen gegenüber dem vorangegangenen Antrag darzustellen.

#### Bewilligungsverfahren, Nachweisführung und Auszahlung

- Die Auswahl der Aushagerungsflächen erfolgt durch das VM auf Basis der zur Verfügung stehenden Mittel und ggf. nach Antragseingang unter Berücksichtigung der Größe der Maßnahmenflächen und des Aufwertungspotentials.
- Die Mittel werden den Straßenbauämtern der Stadt- und Landkreise nach erfolgter Aushagerung auf Anforderung über das Förderprogramm des VM im Rahmen des Sonderprogramms zur Stärkung der biologischen Vielfalt zur Verfügung gestellt.
- Zur Überprüfung des Verwendungszwecks ist dem VM zusammen mit dem Schlussverwendungsnachweis ein kurzer, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmter Sachbericht über die erfolgten Maßnahmen sowie ein zahlenmäßiger Nachweis vorzulegen (Inhalt des Sachberichts: Art der Maßnahme, Zeitpunkt der Durchführung, verwendete Maschinen und Geräte, Erfahrungsbericht, Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde zur Wirksamkeit der Maßnahme, Foto der Maßnahmenfläche vor und nach Maßnahmendurchführung).

#### b) Naturschutzfachliche Aufwertung von Rastplätzen und Kreisverkehren an Bundes- und Landesstraßen und öffentlichkeitswirksame Auszeichnung von vorbildlichen Anlagen an Straßen

#### Allgemeines

- Durch die Anlage von strukturreichen Blühflächen mit hohem Nektar- und Pollenangebot auf Rastplätzen und Kreisverkehren an Bundes- und Landesstraßen sollen Lebensräume für Insekten geschaffen werden. Zudem soll die Öffentlichkeit an geeigneten Stellen unter Wahrung der Verkehrssicherheit mit Informationsschildern über die Maßnahmen und ihren Zweck informiert werden.
- Die Umwandlung der Rastplätze und Kreisverkehre durch die Straßenmeistereien oder externe Dienstleister schließt sowohl die Bodenvorbereitung inklusive Entsorgung des alten und Auftrag von neuem Bodenmaterial ein. Ziel ist es, geeignete Standortbedingungen für die eingesäten Pflanzengesellschaften zu schaffen und somit deren langfristigen Erhalt zu sichern.
- Die Saatgutmischungen und die daran angepasste Bodenvorbereitung werden von einem externen Fachberater vorgeschlagen. Damit verbunden werden auch Empfehlungen zur Pflege der künftigen Blühflächen ausgesprochen, die wesentliche Voraussetzung für das langfristige Bestehen der Flächen sind.
- Um die Kreise, Städte und Gemeinden zu gewinnen, ebenfalls geeignete Rastplätze und Kreisverkehre mit eigenen Haushaltsmitteln naturschutzfachlich aufzuwerten, wurde der Wettbewerb „Blühende Verkehrsinseln“ gestartet. Nähere Informationen hierzu finden Sie unter: <https://vm.baden-wuerttemberg.de/de/mensch-umwelt/naturschutz/bluehende-verkehrsinseln/>

#### Antragsstellung

- Die Stadt- und Landkreise werden gebeten, bei dem VM, Referat 26, einen Antrag zur naturschutzfachlichen Aufwertung von geeigneten Rastplätzen und Kreisverkehren an Bundes- und Landesstraßen zu stellen. Die Auswahl der infrage kommenden Flächen soll in Abstimmung mit der jeweiligen unteren Naturschutzbehörde erfolgen.

#### Bewilligungsverfahren, Nachweisführung und Auszahlung

- Die Auswahl der aufzuwertenden Flächen durch das VM erfolgt auf Basis der zur Verfügung stehenden Mittel und ggf. nach Antragseingang unter Berücksichtigung der Größe und Lage der Maßnahmenflächen.
- Die für die Aufwertungsmaßnahmen und ggf. Informationsschilder benötigten Mittel werden dem Antragsteller über das Sonderprogramm im Wege einer Kostenerstattung zur Verfügung gestellt.
- Zur Überprüfung des Verwendungszwecks ist dem VM nach Abschluss der Maßnahme ein Verwendungsnachweis inklusive eines mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Sachberichts über die erfolgten Maßnahmen sowie ein zahlenmäßiger Nachweis vorzulegen (Inhalt des Sachberichts: Art der Maßnahme, Zeitpunkt

der Durchführung, Erfahrungsbericht, Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde zur Wirksamkeit der Maßnahme, Foto der Maßnahmenfläche vor und nach Maßnahmendurchführung).

c) Naturschutzfachliche Aufwertung von Grasflächen im Rahmen von Neubauvorhaben an Kreis- und Gemeindestraßen

Allgemeines

- Im Rahmen von Neubauvorhaben an Kreis- und Gemeindestraßen sollen geeignete Straßenebenflächen mit insektenfreundlichen gebietsheimischen Blühmischungen eingesät werden. Es muss sich um Flächen handeln, bei denen noch keine Begrünung stattgefunden hat, und für die eine Einsaat mit „normalem“ gebietsheimischem Saatgut vorgesehen ist. Idealerweise sind dies südexponierte, magere Standorte mit geringem Oberbodenauftrag. Weiterhin dürfen nur Flächen vorgeschlagen werden, bei denen eine langfristige Pflege der angesäten Blühmischung gewährleistet ist.
- Die Mehrkosten für die Beschaffung der ökologisch hochwertigen Blühmischungen und – sofern vorhanden – für Mehraufwendungen bei der Flächenvorbereitung können bis zu 75 % aus den Mitteln des Sonderprogramms abgedeckt werden.

Antragsstellung

- Die Stadt- und Landkreise, Städte und Gemeinden werden gebeten, einen Antrag zur naturschutzfachlichen Aufwertung geeigneter Grasflächen im Rahmen von Neubauvorhaben an Kreis- und Gemeindestraßen bei dem VM, Referat 26, zu stellen.
- Folgende Unterlagen sind bei der Antragstellung einzureichen:
  - Flächeninformationen (Straße, Lage, Größe, Flurstücksnummern)
  - kurze verbal-argumentative Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde

Bewilligungsverfahren, Nachweisführung und Auszahlung

- Die Flächenauswahl durch das VM erfolgt auf Basis der zur Verfügung stehenden Mittel und ggf. nach Antragseingang unter Berücksichtigung der Größe und Lage der Maßnahmenflächen.
- Die Mittel werden den zuständigen Fachabteilungen der Stadt- und Landkreise bzw. den Städten und Gemeinden nach erfolgter Durchführung auf Anforderung über das Förderprogramm des VM im Rahmen des Sonderprogramms zur Stärkung der biologischen Vielfalt zur Verfügung gestellt.

- Zur Überprüfung des Verwendungszwecks ist dem VM nach Abschluss der Maßnahme ein Verwendungsnachweis inklusive eines mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Sachberichts über die erfolgten Maßnahmen sowie ein zahlenmäßiger Nachweis vorzulegen (Inhalt des Sachberichts: Art der Maßnahme, Zeitpunkt der Durchführung, Erfahrungsbericht, Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde zur Wirksamkeit der Maßnahme, Foto der Maßnahmenfläche nach Maßnahmendurchführung).

d) Einzelmaßnahmen zur Förderung der biologischen Vielfalt

Allgemeines

- In besonders gelagerten Einzelfällen (beispielsweise zur Neophytenbekämpfung, Nachpflanzung von insektenfreundlichen Gehölzen) können über das Sonderprogramm auch die Mehrkosten für Einzelmaßnahmen zur Förderung der biologischen Vielfalt auf straßenbegleitenden Grünflächen an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen finanziert werden. Hierbei ist eine besondere Begründung, insbesondere des naturschutzfachlichen Mehrwertes, vorzulegen.
- Die Beurteilung der Angemessenheit der Kosten bzw. des Anteils der Kostenübernahme für Einzelmaßnahmen erfolgt immer im Einzelfall.

Antragstellung

- Die Stadt- und Landkreise und die Regierungspräsidien werden gebeten, einen formlosen Antrag bei dem VM, Referat 26, zu stellen. Über die vorzulegenden Unterlagen wird im Einzelfall entschieden.

Bewilligungsverfahren, Nachweisführung und Auszahlung

- Zur Überprüfung des Verwendungszwecks ist dem VM nach Abschluss der Maßnahme ein Verwendungsnachweis inklusive eines mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Sachberichts über die erfolgten Maßnahmen sowie ein zahlenmäßiger Nachweis vorzulegen (Inhalt des Sachberichts: Art der Maßnahme, Zeitpunkt der Durchführung, Erfahrungsbericht, Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde zur Wirksamkeit der Maßnahme).
- Die Übernahme der Mehrkosten erfolgt in der Regel im Wege der Mittelzuweisung an die Regierungspräsidien oder per Kostenerstattung/Zuwendungsbescheid an die Stadt- und Landkreise.

#### 4. Antragsstellung

- Anträge müssen vor Maßnahmenbeginn gestellt werden, sonst ist eine Kostenübernahme ausgeschlossen. Anträge können ab sofort gestellt werden. Die Anträge sollten bis zum 30. April (Aushagerung) bzw. bis zum 30. Juni (Aufwertung von Rastplätzen und Kreisverkehren, Aufwertung von Grasflächen im Rahmen von Neubauvorhaben, Einzelmaßnahmen zur Förderung der biologischen Vielfalt) des jeweiligen Jahres eingereicht werden, in dem mit den Maßnahmen begonnen werden soll. Später eingehende Anträge können in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Mitteln aber auch berücksichtigt werden.

- Anträge sind schriftlich und ggf. ergänzend digital einzureichen bei:

Björn Losekamm

Referat 26: Naturschutz an Verkehrswegen

Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg

Dorotheenstraße 8

70173 Stuttgart

Tel.: +49 (711) 231-3664

[bjoern.losekamm@vm.bwl.de](mailto:bjoern.losekamm@vm.bwl.de)